

der Geistlichen; c) die Kreisschulinspektion, falls ihnen dieselbe übertragen ist, mit der Urlaubserteilung an die Volksschullehrer bis zu 14 Tagen. (V. vom 4. August 1893.)

Die Ephoren haben in allen Parochien ihres Kirchenkreises Spezialvisitationen vorzunehmen, und zwar so, daß in je sechs Jahren alle Gemeinden einmal besucht werden.

Über die Superintendenten ist ein Generalsuperintendent gestellt, der zugleich vortragender geistlicher Rat im Ministerium, A. f. K. u. S., ist. Es liegt ihm unter anderen die Ordination und Einführung von Geistlichen sowie die Vornahme von Generalkirchenvisitationen in Gemäßheit der Kirchenvisitationsordnung vom 20. April 1880 ob. In einem Jahre sollen etwa fünf Parochien der Landeskirche von ihm visitiert werden.

Als unterste Instanz für Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen und Schulangelegenheiten fungieren die im Jahre 1854 eingeführten Kirchen- und Schulvorstände. Dieselben sind die Organe der Mitwirkung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten. Der Kirchen- und Schulvorstand besteht aus Geistlichen und Lehrern, dem Ortsvorstande und aus einer diesen an Zahl gleichen, durch die männlichen Mitglieder der Kirchengemeinde auf sechs Jahre gewählten Vertretung der Gemeinde. Er soll die kirchliche Ordnung und die Schule überwachen, die Armen- und Krankenpflege leiten und das Kirchenvermögen beaufsichtigen. Bei der Besetzung der geistlichen- und Schul-Ämter steht ihm eine ablehnende Stimme zu, die Ausübung des sogenannten *votum negativum*, kraft dessen kein Geistlicher oder Lehrer in der Gemeinde eingeführt werden darf, gegen dessen Lehre, Gaben und Wandel begründete und erhebliche Einwendungen gemacht werden. Dem Kirchen- und Schulvorstand steht die Anstellung der niederen Kirchendiener, der Leichenfrauen und der Totengräber, sowie die Aufsicht über diese Bediensteten zu. Stimm-berechtigt bei der Wahl zum Kirchen- und Schulvorstande ist jedes männliche Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche, welches in der zur Kirchengemeinde gehörigen Ortsgemeinde das Bürger- oder Nachbarrecht erworben und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft steht und sich im vollen Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet.